



NR. 804

09.12.2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Vorbildung für die Masterstudiengänge Accounting, Auditing and Taxation, Accounting and Taxation und Business and Law der Hochschule Bochum vom 1. Dezember 2014

Seiten 3 - 5

2. Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Vorbildung für die Masterstudiengänge "Accounting, Auditing and Taxation", "Accounting and Taxation" und "Business and Law" an der Hochschule Bochum vom 2. Mai 2014 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 01.12.2014

Seiten 6 - 10

**Erste Ordnung zur Änderung
der Ordnung zur Feststellung der
studiengangbezogenen besonderen Vorbildung
für die Masterstudiengänge
Accounting, Auditing and Taxation,
Accounting and Taxation und
Business and Law
der Hochschule Bochum**

vom 1. Dezember 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen [Hochschulgesetz (HG)] in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 11. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Hochschule Bochum die folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Vorbildung für die Masterstudiengänge Accounting, Auditing and Taxation, Accounting and Taxation und Business and Law vom 2. Mai 2014 (Amtl. Bek. Nr. 779) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugangsvoraussetzungen für die unter § 1 Abs. 1 genannten Masterstudiengänge sind ein erstes abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit mindestens 210 ECTS (Masterstudiengänge Accounting and Taxation und Business and Law) bzw. mit mindestens 180 ECS (Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation) folgender Art:

1a. Bachelorstudium „Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftswissenschaften“ oder „Volkswirtschaftslehre an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vergleichbares Bachelorstudium mit hinreichend wirtschaftlichem Anteil mindestens mit der Note gut (2,5) oder mindestens mit der relativen Note B;

1b. Diplomstudium „Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftswissenschaften“ oder „Volkswirtschaftslehre“ an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vergleichbares Diplomstudium mit hinreichend wirtschaftlichem Anteil mindestens mit der Note befriedigend (3,0) sowie

2. die erfolgreiche Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dieser Ordnung.

2. § 2 erhält einen neuen Absatz 2 mit folgendem Inhalt:

„(2) Ein hinreichender wirtschaftlicher Anteil entspricht einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil der insgesamt im jeweiligen Studiengang erreichbaren Leistungspunkte von mindestens 50 %. Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet im Zweifelsfall die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator in Absprache mit dem Prüfungsausschuss.“

3. § 2 erhält einen neuen Absatz 3 mit folgendem Inhalt:

„(3) Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.“

4. § 2 Absatz 2 wird zu Absatz 4.

5. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(3) Zum Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für die im Wintersemester beginnenden Studiengänge wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. Liegt der Bewerberin oder dem Bewerber das Abschlusszeugnis noch nicht vor oder ist das Hochschulstudium gem. § 2 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, sind geeignete Unterlagen beizufügen, die eine Prüfung ermöglichen, dass bis zum 30. September des Jahres des Masterstudienbeginns das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses gemäß § 2 dieser Ordnung beigebracht werden kann.“

6. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zum Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den im Sommersemester beginnenden Studiengang wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. Liegt der Bewerberin oder dem Bewerber das Abschlusszeugnis noch nicht vor oder ist das Hochschulstudium gem. § 2 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, sind geeignete Unterlagen beizufügen, die eine Prüfung ermöglichen, dass dieses bis zum 31. März des Jahres des Masterstudienbeginns das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses gemäß § 2 dieser Ordnung beigebracht werden kann.“

7. § 4 Absatz 3a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Feststellungsverfahren für die Studiengänge Accounting, Auditing and Taxation und Business and Law besteht aus zwei Klausuren von je 90 Minuten Dauer.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft.

Bochum, den 01.12.2014

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

**Ordnung
zur Feststellung
der studiengangbezogenen besonderen Vorbildung
für die Masterstudiengänge
“Accounting, Auditing and Taxation”,
“Accounting and Taxation” und
“Business and Law”
an der Hochschule Bochum**

vom 2. Mai 2014

In der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 01.12.2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), und § 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“, § 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Accounting and Taxation“ sowie § 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Business and Law“ der Hochschule Bochum vom 22. Juli 2013 (Amtl. Bek. Nr. 754, 755, 756) hat die Hochschule Bochum die folgende Zugangsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich; Ziel des Verfahrens

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zu den Masterstudiengängen
 - „Accounting, Auditing and Taxation“, Beginn jeweils zum Wintersemester,
 - „Accounting and Taxation“, Beginn jeweils zum Sommersemester und
 - „Business and Law“, Beginn jeweils zum Wintersemester.

- (2) Ziel des Verfahrens ist festzustellen, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die studiengangbezogene besondere Vorbildung besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für die unter § 1 Abs. 1 genannten Masterstudiengänge sind ein erstes abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit mindestens 210 ECTS (Masterstudiengänge „Accounting and Taxation“ und „Business Law“) bzw. mit mindestens 180 ECTS (Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“) folgender Art:
 - 1a. Bachelorstudium „Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftswissenschaften“ oder „Volkswirtschaftslehre“ an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vergleichbares Bachelorstudium mit hinreichend wirtschaftlichem Anteil mindestens mit der Note gut (2,5) oder mindestens mit der relativen Note B;

1b. Diplomstudium „Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftswissenschaften“ oder „Volkswirtschaftslehre“ an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vergleichbares Bachelorstudium mit hinreichend wirtschaftlichem Anteil mindestens mit der Note befriedigend (3,0)

2. die erfolgreiche Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dieser Ordnung.

(2) Ein hinreichender wirtschaftlicher Anteil entspricht einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil der insgesamt im jeweiligen Studiengang erreichbaren Leistungspunkte von mindestens 50%. Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet im Zweifelsfall die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator in Absprache mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können aus Antrag zugelassen werden, soweit die Gültigkeit nachgewiesen wird.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1.

§ 3

Anmeldung und Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Das Feststellungsverfahren für die im Wintersemester beginnenden Studiengänge findet jährlich jeweils im Juli an der Hochschule Bochum statt. Die Online-Bewerbung sowie die dazugehörigen Unterlagen müssen bis zum 15. Juli des Jahres des geplanten Studienbeginns bei der Hochschule Bochum eingegangen sein.

(2) Zum Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für die im Wintersemester beginnenden Studiengänge wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. Liegt der Bewerberin oder dem Bewerber das Abschlusszeugnis noch nicht vor oder ist das Hochschulstudium gem. § 2 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, sind geeignete Unterlagen beizufügen, die eine Prüfung ermöglichen, dass bis zum 30. September des Jahres des Masterstudienbeginns das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses gemäß § 2 dieser Ordnung beigebracht werden kann.

(3) Das Feststellungsverfahren für den im Sommersemester beginnenden Studiengang findet jährlich jeweils im Januar an der Hochschule Bochum statt. Die Online-Bewerbung sowie die dazugehörigen Unterlagen müssen bis zum 15. Januar des Jahres des geplanten Studienbeginns bei der Hochschule Bochum eingegangen sein.

(4) Zum Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den im Sommersemester beginnenden Studiengang wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. Liegt der Bewerberin oder dem Bewerber das Abschlusszeugnis noch nicht vor oder ist das Hochschulstudium gem. § 2 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, sind geeignete Unterlagen beizufügen, die eine Prüfung ermöglichen, dass dieses bis zum 31. März des Jahres des Masterstudienbeginns das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses gemäß § 2 dieser Ordnung beigebracht werden kann.

§ 4

Auswahlkommission; Durchführung des Feststellungsverfahrens

- (1) Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens benennt der Fachbereichsrat eine Auswahlkommission.
- (2) Zum Feststellungsverfahren sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - der Personalausweis oder ein anderes amtliches Dokument
 - das Einladungsschreiben zum Feststellungsverfahren
- (3a) Das Feststellungsverfahren für die Studiengänge „Accounting, Auditing and Taxation“ und „Business and Law“ besteht aus zwei Klausuren von je 90 Minuten Dauer.

Klausur „Wirtschaftsrecht“

Die Klausur „Wirtschaftsrecht“ dient der Überprüfung der nach dem Referenzrahmen gemäß § 4 Wirtschaftsprüferexamens-Anrechnungsverordnung geforderten Eingangskompetenzausprägungen und kann sich auf alle Prüfungsgebiete nach § 4 C Nr. 1 bis Nr. 6 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung erstrecken.

Klausur „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

Die Klausur „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ dient der Überprüfung der nach dem Referenzrahmen gemäß § 4 Wirtschaftsprüferexamens-Anrechnungsverordnung geforderten Eingangskompetenzausprägungen und kann sich auf alle Prüfungsgebiete nach § 4 B der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung erstrecken. Auf das Gebiet Angewandte Betriebswirtschaftslehre entfallen 75% der verfügbaren Prüfungszeit und auf das Gebiet Volkswirtschaftslehre 25% der verfügbaren Prüfungszeit.

- (3b) Das Feststellungsverfahren für den Studiengang „Accounting and Taxation“ besteht aus einer Klausur von drei Stunden Dauer. Nachzuweisen sind Kenntnisse in den Fachgebieten:
 - Wirtschaftsrecht: Bürgerliches Rechts (insb. Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht), Handelsrecht (insbes. Handelsstand und –geschäfte) sowie Gesellschaftsrecht (50 % der verfügbaren Prüfungszeit).
 - Betriebswirtschaftslehre: Kosten- und Leistungsrechnung, Investitionsrechnung, handelsrechtliche Bilanzierung (Jahresabschluss) und Unternehmensbesteuerung sowie Unternehmensorganisation; Volkswirtschaftslehre: Mikro- und Makroökonomik (50 % der verfügbaren Prüfungszeit).
- (4a) Die besondere Vorbildung nach Abs. 3a ist nachgewiesen, wenn sowohl die in der Klausur „Wirtschaftsrecht“ als auch die in der Klausur „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ erbrachte Prüfungsleistung als bestanden bewertet gilt. Die Klausur „Wirtschaftsrecht“ ist als bestanden zu bewerten, wenn die Prüfungsleistung erkennen lässt, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat
 - bezüglich der Prüfungsgebiete „Arbeitsrecht“, „Internationales Privatrecht“ und „Europarecht“ die wesentlichen Definitionen und die herrschende Meinung wiedergeben kann,
 - bezüglich des Prüfungsgebiets „Umwandlungsrecht“ das Wissen ordnen, es systematisch wiedergeben und Probleme erkennen kann sowie

- bezüglich der übrigen Prüfungsgebiete (Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht) das erworbene Wissen anwenden und eigene Interpretationen erstellen, Einzelfälle angemessen lösen und die Ergebnisse auswerten kann.

Die Klausur „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ ist als bestanden zu bewerten, wenn die Prüfungsleistung erkennen lässt, dass die Kandidatin oder der Kandidat

- bezüglich des Prüfungsgebietes „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“ korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln, Verbesserungsvorschläge unterbreiten, die eigene Leistung angemessen darstellen und lösungsorientiert weiterentwickeln kann und
- bezüglich des Prüfungsgebietes „Volkswirtschaftslehre“ komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren kann.

(4b) Die besondere Vorbildung nach Abs. 3b ist nachgewiesen, wenn die in der Klausur erbrachte Prüfungsleistung als bestanden bewertet gilt. Die Klausur ist als bestanden zu bewerten, wenn die Prüfungsleistung erkennen lässt, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat im Bereich Wirtschaftsrecht das Wissen ordnen, es systematisch wiedergeben und Probleme erkennen kann, im Bereich Betriebswirtschaftslehre korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln, Verbesserungsvorschläge unterbreiten, die eigene Leistung angemessen darstellen und lösungsorientiert weiterentwickeln kann und im Bereich Volkswirtschaftslehre komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren kann.

(5) Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Bochum gelten sinngemäß.

§ 5

Bekanntgabe der Entscheidung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen sowie den Nachweis der studiengangbezogenen besonderen Vorbildung erbracht haben, erhalten vom Studierendenservice der Hochschule Bochum einen Zulassungsbescheid. Lag zum Zeitpunkt der Bewerbung das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses im Original oder als beglaubigte Kopie noch nicht vor, steht der schriftliche Zulassungsbescheid unter der aufschiebenden Bedingung, dass dieses für Studiengänge mit Beginn zum Wintersemester bis zum 30. September des Jahres des Masterstudienbeginns bzw. für den Studiengang mit Beginn zum Sommersemester bis zum 31. März des Jahres bei der Hochschule Bochum eingeht.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder den Nachweis der besonderen Vorbildung nicht erbracht haben, erhalten vom Studierendenservice der Hochschule Bochum einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6
Wiederholung; Geltungsdauer

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der studiengangbezogenen besonderen Vorbildung nicht erbracht haben, können frühestens im Folgesemester erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.
- (2) Die Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Vorbildung erstreckt sich auch auf den nächstmöglichen Einschreibungstermin des jeweiligen Studiengangs.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Zugangsordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Diese Zugangsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 7. April 2014.

Bochum, den 2. Mai 2014
Der Präsident der Hochschule Bochum

Gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg